

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 551/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Abraham Hermann S [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

S [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Soenner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 21. Juni 1967
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat, gestützt auf die gutachtlichen
Äußerungen des Sachverständigen Prof. Dr. Ullmann, die durch
den anßenbedingten Reizzustand des Darms bewirkte Minde-
rung der Erwerbsfähigkeit des Klägers als verfolgungsbe-
dingt angesehen und mit 10 bis 15 % bewertet. Für diese vom
Kläger angegriffene Bewertung waren nach den vom Berufungs-
gericht übernommenen Ausführungen des Sachverständigen der
gute Ernährungs- und Allgemeinzustand des Klägers sowie das
Fehlen einer Leberschädigung entscheidend.

- 3 -

Diese tatrichterliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Der Kläger macht insoweit geltend, das Berufungsgericht habe trotz Vorliegens neuer positiver Amöbenbefunde keine erneute Begutachtung angeordnet. Diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist, soweit es sich um das Verfahrensrecht handelt, die Revision nur dann zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen hat und wenn dieser Verstoß darauf beruht, daß das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH, Rsz 1967, 281 Nr. 33). Diese Voraussetzung ist hier entgegen der Meinung des Klägers nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rsz 1964, 471 Nr. 40 und 1967, 221 Nr. 19) kann ein Gutachten dann keine geeignete Urteilsgrundlage bilden, wenn es nach dem Inhalt des Gutachtens für eine zuverlässige Beantwortung der dem Gutachter gestellten Fragen auf weitere ärztliche Untersuchungen oder auf die Verwertung schon vorhandener, aber dem Gutachter nicht bekannt gegebener Befunde ankommt. Hier hat das Berufungsgericht das Gutachten des Prof. Dr. Ullmann dahin ausgelegt, daß der Sachverständige in seine Begutachtung die Möglichkeit eines erneuten positiven Amöbenbefundes miteinbezogen habe. Insoweit handelt es sich daher nicht um eine von der Rechtsprechung des Senats abweichende Auslegung einer Verfahrensnorm, sondern um die Auslegung des Gutachtens selbst. Die Frage, ob das Oberlandesgericht das Gutachten richtig ausgelegt hat, betrifft den Einzelfall und entbehrt einer darüber hinausgehenden Bedeutung.



Entgegen der Meinung des Klägers weicht das Urteil auch nicht von dem in RsW 1965, 28 Nr. 20 abgedruckten Urteil des Bundesgerichtshofs ab, in dem auf die Möglichkeit der wechselseitigen Beeinflussung zweier Leiden und auf die sich hieraus für die Festsetzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades ergebenden rechtlichen Folgerungen hingewiesen ist. Die Frage, ob eine solche Beeinflussung - hier zwischen der Gastroduodenitis und der Amöbeninfektion - vorliegt, ist in erster Linie eine medizinische Frage. Prof. Dr. Ullmann hat in seinem ersten Gutachten ausgeführt, der Kläger habe in den Jahren von 1944 bis heute an funktionellen Magen- und Darmschmerzen gelitten, in den Jahren 1949 bis 1962 habe zusätzlich eine Amöbeninfektion oder deren Folgezustand bestanden. Der Sachverständige hat ersichtlich eine Verbindung zwischen den beiden Leiden, von denen er das erstere Leiden als nicht-verfolgungsbedingt angesehen hat, nicht als gegeben erachtet. Es bedeutet keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht weder die beiden Krankheitserscheinungen als eine einheitliche Krankheit angesehen noch die im Falle einer wechselseitigen Beeinflussung zweier Leiden zu beachtenden rechtlichen Gesichtspunkte erörtert hat.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf